

Ordnungsamt

Gefahrenabwehr



Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
Herr Hamelmann

T (04 21) 361 66899

E-Mail
oeffentlicheordnung@
ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057/840-02-7702/2025

Bremen, 25.02.2025

Abbrennen von Osterfeuern in der Stadtgemeinde Bremen


hiermit ergeht aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung folgende

Allgemeinverfügung

1. **Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung dürfen Osterfeuer in der Stadtgemeinde Bremen entzündet werden, wenn der Abstand zu Strohdachhäusern, Holzhäusern und Anlagen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr, insbesondere Tankstellen, Gastanks, Tanklager oder Chemiefabriken, mindestens 200 m beträgt und der Abstand des Osterfeuers zu anderen Gebäuden oder brennbaren Gegenständen mindestens**
 - a. 15 m beträgt und das Gesamtvolumen des Osterfeuers 1 m³ nicht überschreitet oder
 - b. 30 m beträgt und das Gesamtvolumen des Osterfeuers 8 m³ nicht überschreitet oder
 - c. 50 m beträgt und das Gesamtvolumen des Osterfeuers 18 m³ nicht überschreitet oder
 - d. 100 m beträgt und das Gesamtvolumen des Osterfeuers 75 m³ nicht überschreitet oder
 - e. 150 m beträgt und das Gesamtvolumen des Osterfeuers 125 m³ nicht überschreitet.

 Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

2. Für Osterfeuer im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - a. Das Feuer darf nicht durch Treibstoffe angefacht oder unterhalten werden.
 - b. Eine Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch die zu erwartende Rauchentwicklung muss ausgeschlossen sein.
 - c. Bei Wind mit einer Stärke von mehr als 5 Beaufort (Windstärke 5) darf das Feuer nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden.
 - d. Vor dem Verlassen des Brennplatzes ist sicherzustellen, dass das Feuer vollständig abgelöscht ist.
 - e. Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Dies gilt insbesondere für Papier, behandeltes Abfallholz, Fensterrahmen, Türrahmen, Spanplatten, Bretter und Autoreifen.
 - f. In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten dürfen Osterfeuer nicht abgebrannt werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 01.05.2025 befristet.
5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr. 48, 28207 Bremen) bekanntgemacht wird. Die vollständige Allgemeinverfügung kann beim Ordnungsamt Bremen (Infopoint im Erdgeschoss) und auf der Internetseite „www.amtliche-bekanntmachungen.de“ abgerufen und eingesehen werden. Des Weiteren können amtliche Bekanntmachungen, die sich nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen erstrecken, in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Bürgeramt eingesehen werden.

Hinweise:

Das Abbrennen von Osterfeuern ist dem Ordnungsamt Bremen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Brennbare Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, von denen bei Entzündung eine nicht nur unerhebliche Gefahr für Leib, Leben, Eigentum oder die Umwelt ausgeht.

Begründung

Zu 1.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung dürfen Osterfeuer nur in einem Abstand von mindestens 200 m von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen entfernt entzündet werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung zulassen, wenn aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Die in Ziffer 1 genannten Ausnahmen wurden nach pflichtgemäßen Ermessen zugelassen, da aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Neben der Vorgabe von Mindestabständen ist die Beschränkung der Größe der Osterfeuer ein wirksames Mittel, um Brandgefahren zu begegnen.

Zu 2.

Gemäß § 1 des Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bestimmung verbunden werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

Die in Ziffer 2 normierten Auflagen wurden durch Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bestimmt. Die Auflagen verfolgen das Ziel, die durch die Ausnahmen aus Ziffer 1 dieser Verfügung erhöhte Gefährdung durch die betroffenen Osterfeuer auszugleichen und somit das Sicherheitsniveau, das ohne die Regelung der Ziffer 1 bestehen würde, zu gewährleisten. Die Auflagen sind zur Förderung dieses Ziels geeignet. Die Auflagen sind auch erforderlich, da keine anderen Auflagen ersichtlich sind, die bei einer geringeren Eingriffsintensität dieselben Erfolgsaussichten aufweisen. Zuletzt sind die Auflagen auch angemessen, da aus ihnen nur eine geringe Einschränkung für die Durchführung des jeweiligen Osterfeuers resultiert und daher das Interesse an der Durchführung eines Osterfeuers im Sinne der Ziffer 1 ohne diese Auflagen, hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung des vorbeugenden Brandschutzes und dem Schutz vor einer Gefährdung für Leib, Leben und bedeutende Wirtschaftsgüter zurückstehen muss.

Zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches (§ 80 Abs.1 VwGO) in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von einer Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Im vorliegenden Fall liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse. Dies begründet sich darauf, dass ansonsten zu befürchten wäre, dass ein isolierter Widerspruch gegen die Ziffer 2 dieses Bescheides ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung dazu führen würde, dass dieser Widerspruch in Bezug auf die Ziffer 2 aufschiebende Wirkung entfaltet, die Regelung der Ziffer 1 aber bestehen bleibt. Dies ließe befürchten, dass durch das Abbrennen von Osterfeuern im Sinne der Ziffer 1 eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und bedeutenden Wirtschaftsgütern resultieren würde. Zudem wäre bei Verwirklichung des Schadensfalles ein „Rückgängigmachen“ wesentlich erschwert oder unmöglich, was vor dem Hintergrund der drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse ausgeschlossen werden muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eine Monats nach seiner Bekanntgabe beim Ordnungsamt Bremen Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffer 2 dieses Bescheides entfällt die aufschiebende Wirkung eines hiergegen eingelegten Widerspruchs. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Bremen beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hamelmann